

#GenoDigital

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III A 5
Frau Ute Höhfeld
11015 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 2
Herr Cornelius Link
11016 Berlin

02.06.2026

Schriftliche Stellungnahme #GenoDigital

zum Rahmenkonzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesministeriums der Finanzen zur Einführung einer "Gesellschaft mit gebundenem Vermögen"

Sehr geehrte Frau Höhfeld,
sehr geehrter Herr Link,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns über die frühe Einbindung in den Prozess zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.

Gesamteinschätzung

Wir begrüßen, dass mit einer neuen Rechtsform zusätzliche Wahlfreiheit für Gründer:innen und Unternehmer:innen zur Gestaltung ihrer Unternehmen und Unternehmensnachfolge geschaffen werden soll. Die Vielfalt und Wettbewerb der Rechtsformen stärken Deutschland als attraktiven Standort für Unternehmertum im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft.

Als branchen-, regions-, und verbandsübergreifendes Netzwerk mit über 1.000 Gründenden, Mitarbeitenden, Führungskräften, Vorständen und Aufsichtsräten von Genossenschaften, blicken wir in der folgenden Stellungnahme aus der genossenschaftlichen Perspektive auf die neue Rechtsform.

Chance für die genossenschaftliche Rechtsform

Die Zuständigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände zur Absicherung der Vermögensbindung in der GmgV kann zu einer positiven Dynamik im Genossenschaftswesen führen. Mehr Gründungen und Nachfolgen können den Wettbewerb unter den Prüfungsverbänden stärken und die Serviceorientierung fördern. Gleichzeitig haben Prüfungsverbände ein Wahlrecht, welche Unternehmen sie als Mitglieder aufnehmen. Es scheint deshalb wahrscheinlich, dass sich zunächst wenige Verbände auf die GmgV spezialisieren oder sich neue Prüfungsverbände gründen. In diesem Aspekt sehen wir die neue Rechtsform neben der erweiterten Wahlfreiheit auch als Chance für das Genossenschaftswesen.

Risiko für die genossenschaftliche Rechtsform

Ein erhebliches Risiko sehen wir im Rahmenkonzept der neuen Rechtsform im verpflichtenden und damit Governance prägendem Kopfstimmrecht nach dem Prinzip „ein Mitglied, eine Stimme“. Das Kopfstimmrecht ist ein zentrales und identitätsbestimmendes Prinzip der genossenschaftlichen Idee und der genossenschaftlichen Rechtsform. Keine andere wirtschaftliche Rechtsform, mit Ausnahme des wirtschaftlichen Vereins, kennt dieses Governance-Prinzip. Es sollte daher auch künftig ein Alleinstellungsmerkmal der genossenschaftlichen Rechtsform bleiben.

Genossenschaften als attraktive Option stärken

Die Bemühungen um die neue Rechtsform sollten die aktuelle Reform des Genossenschaftsrechts weder verlangsamen noch die Ambitionen bei der Modernisierung und Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform abschwächen. Dies betrifft insbesondere drei Punkte:

Erstens braucht es eine konsequente Öffnung des genossenschaftlichen Förderzwecks für die mittelbare Förderung der Mitglieder bei gleichzeitig striktem Verbot der Nutzung als Kapitalsammelstelle. Dadurch können digitale und innovative Geschäftsmodelle wie Infrastruktur-, Daten- und Multistakeholder-Genossenschaften rechtssicher gegründet und betrieben werden.

Zweitens braucht es eine konsequente Beschleunigung der Gründung und Eintragung von Genossenschaften. Mit der Einführung einer neuen Rechtsform darf die Genossenschaft nicht gegenüber einer weiteren Rechtsform in puncto Gründungsattraktivität und -geschwindigkeit zurückfallen. Vielmehr sollte die genossenschaftliche Rechtsform durch klare Fristen für Gründungsprüfung und Eintragung zur vorherrschenden Praxis bei Kapitalgesellschaften aufschließen.

Drittens besteht ein großer Hebel darin, Unternehmensnachfolgen durch Genossenschaften attraktiver zu gestalten. Nur wenn die Nachfolge durch

Genossenschaften und durch die neue Rechtsform gestärkt wird, kann das Potenzial zur Bewältigung der Nachfolgekrise ausgeschöpft werden. Die Attraktivität der Unternehmensnachfolge mit der genossenschaftlichen Rechtsform sollte gezielt gesteigert werden. Aktuell gibt es kaum Unternehmensnachfolgen mit Genossenschaften.¹ Dieses Potenzial sollte auch im Genossenschaftsrecht gehoben werden. Dabei ist ein Blick in das europäische und außereuropäische Ausland auf die sogenannten employee-owned companies (EOC) wie die weit verbreiteten Worker Coops in Italien, die Employee Ownership Cooperatives in Slowenien, die Employee Ownership Trusts (EOTs) in UK oder die Employee Stock Ownership Plans (ESOPs) in den USA sehr hilfreich. Hier wurden bereits erfolgreich, attraktive gesellschafts- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen durch die eigenen Mitarbeitenden geschaffen.²

Zusammenfassung

Wir stehen der neuen Rechtsform, die mehr Wahlfreiheit für das Unternehmertum in Deutschland bedeutet, grundsätzlich positiv gegenüber. Wir sehen für die genossenschaftliche Rechtsform mehr Chancen als Risiken. Im besten Fall stärken und ergänzen sich die Rechtsformen gegenseitig und tragen gemeinsam zu einer attraktiven Gründungslandschaft und zu besseren Nachfolgeoptionen in Deutschland bei. Die ausschließliche Nutzung einer Kopfstimmrechts-Governance in der neuen Rechtsform lehnen wir aufgrund der zu großen Nähe zur genossenschaftlichen Rechtsform ab. Zugleich erwarten wir ein gleichbleibendes oder gesteigertes Ambitions- und Umsetzungsniveau bei der geplanten Reform des Genossenschaftsgesetzes.

Mit herzlichen Grüßen
Matti Pannenbäcker und Johanna Kühner

#GenoDigital - www.genossenschaften.digital
Lobbyregisternummer R002985

¹ genossenschaften.digital. (2026). Unternehmensnachfolge mit einer Genossenschaft. <https://genossenschaften.digital/ressourcen/unternehmensnachfolge-mit-einer-genossenschaft>

² Rosen, C., Nuttall, G., Shell, J., Mirabel, T., & Gonza, T. (2025). Expanding employee ownership: Models in the US, UK, Canada, France, Slovenia, and Denmark [Report]. National Center for Employee Ownership. <https://www.nceo.org/hubfs/Expanding-Employee-Ownership-Models-Five-Countries-NCEO-2025.pdf>